



RU4-KB-468/003-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
SB

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Alfred Serlath	15218	20. August 2018

Betrifft
Ing. Josef Grillnberger GmbH – Baurestmassenrecyclinganlage, Lagerhalle,
Zwischenlager- Standort: Gemeinde Behamberg (AM), KG Wanzenöd, Gst. Nr. 358/1,
Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Kundmachung

Öffentliche Kundmachung

Mit Bescheid 12-B-993, 12-U-993 vom 04.05.1999 wurde Hr. Ing. Josef Grillenberger die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Manipulationsfläche für recyclingbare Baurestmassen genehmigt.

Mit Bescheid vom 10. April 2002, 12-B-0145, genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter Verweis auf die Verhandlungsschrift vom 06. März 2002, die Änderung der bereits bestehenden Betriebsanlage für das Transport – und Baggerunternehmen durch den Einsatz einer mobilen Brechanlage sowie – laut Befund und Gutachten des lärmtechnischen ASV – auch den Einsatz eines Hydromeisels zum Zerkleinern großer Betonstücke (von Betonabfällen).

Bei beiden Maschinen handelt es sich um Abfallbehandlungsanlagen, welche nach der alten Rechtslage des AWG 1990 als Anlagen zur stofflichen Verwertung vom Anwendungsbereich des genannten Gesetzes ausgenommen waren, jedoch seit Inkrafttreten des AWG 2002 als genehmigungspflichtigen Abfallbehandlungsanlage – je

nach der den Unterlagen nicht zu entnehmenden Jahreskapazitäten – gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 oder als Anlage (im vereinfachten Verfahren) nach § 37 Abs. 3 Z. 3 AWG 2002 anzusehen sind. Solche Anlagen wurden gem. § 77 Abs. 2 AWG 2002 mit Inkrafttreten des AWG 2002 am 2. November 2002 von Gesetzes wegen ins AWG übergeleitet und besteht seither eigentlich bereits die Zuständigkeit der Abfallrechtsbehörde.

Weiters hat die Ing. Josef Grillnberger GmbH mit Schreiben vom 16.08.2017 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid vom 10.04.2012 und 24.01.2012 genehmigten Anlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Containerlagerplatzes sowie eines gefährlichen Lagers auf den Grundstücken Nr. 358/5, KG Wanzenöd eingebracht.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Behamberg, 4441 Behamberg, während der Amtsstunden bis zum 21. September 2108 zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens bis 21. September 2108 bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Ergeht an:

1. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441

Behamberg

Es wird ersucht,

- a) die Kundmachung sofort an der Amtstafel anschlagen zu lassen und diese bis zum 21.09.2018 zu belassen,
- b) die beiliegende Projektsparie und den Antrag während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aufzulegen,
- c) die angeschlagene Kundmachung, die einen Vermerk über Beginn und Ende des Anschlagens enthalten muss, sowie die Projektsparie nach Aushangfrist an die
Abteilung RU4 zurückzusenden.

Für die Landeshauptfrau

Mag. K ö s z a l i



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Gemeinde Behamberg

angeschlagen am: 24.08.2018

abzunehmen am: 21.09.2018

abgenommen am:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "H. Schwödauer Jr.".

Für den Bürgermeister
Der Amtsleiter
Harald Schwödauer